

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 6.

München, den 16. Februar 1886.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 6. Februar 1886, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr. — Lebens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 405¹¹.

Bekanntmachung, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Die Anlage D zu §. 48 des Eisenbahnbetriebs-Reglements wird in nachstehender Weise abgeändert:

Es ist:

1. in Nr. 1 Absatz 1 nach dem Wort „Salpeter“ einzuschalten:

„und Holzpulver, d. h. ein Gemenge von nitrirem Holz, welches durch die Nitrirung eine Gewichtsvermehrung von höchstens 30 Prozent erfahren hat und salpeterfauren Salzen mit oder ohne Zusatz von schwefelsauren Salzen, unter Ausschluß der chlorfauren Salze“;